

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 109

5. September

1916

Bekanntmachung.

Betreffend: Die Erhebung und den Ausschlag der Gemeindeumlagen in den Landgemeinden des Kreises Gießen für 1916.

Übersicht über die in den Gemeinden des Kreises Gießen zu erhebenden Gemeindeumlagen für das Rechnungsjahr 1916.

Ordnungsz. Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden						Sonstige Ausschläge					
		Umlagenbedarf	Ausschlaggrundlagen			Ausschlagkoeffizienten in % auf			Umlagenbedarf	Ausschlagkoeffizienten in % auf			Bezeichnung der Art des Ausschlags und der Ausschlaggrundlagen
			Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 M Steuerwert des Vermögens	1 M staatliche Einkommensteuer	100 M Steuerwert des Vermögens	1 M staatliche Einkommensteuer		100 M Steuerwert des Vermögens	1 M staatliche Einkommensteuer		
1	Albach	5 000	1 710 000	1 588	20	18,215	118,707						
2	Alendorf a. d. Lahn	11 800	2 719 700	2 587	20	23,191	158,130						
3	Alendorf a. d. Lumba	5 700	5 116 000	5 878	70	6,825	37,598						
4	Altershausen	4 200	577 400	648	80	46,497	235,366						
5	Alten-Büfet	15 000	3 863 800	5 221	10	25,435	118,921	600	1,186	5,515			Auf die Evangelischen.
6	Altenrod	8 800	2 093 400	2 587	60	23,934	146,452						
7	Bellekheim	14 000	4 428 200	4 256	10	21,947	100,627	950	2,085	9,560			Auf die Evangelischen.
8	Belterzhain	8 407	1 278 100	1 215	70	43,889	229,540						
9	Berkrod*	6 400	1 218 100	1 231	90	34,071	182,623						
10	Bettenhausen	8 000	2 313 500	1 861	40	24,532	125,555						
11	Bevern	4 000	4 057 900	4 075	60	6,035	38,053						
12	Biebertal	13 000	2 385 600	2 512	30	34,853	185,464						
13	Burghardsfelden	11 200	1 806 600	2 101	80	39,238	195,601						
14	Climbach	1 950	544 300	594	50	20,755	137,980	82	1,305	8,679			Auf die Evangelischen.
15	Daubringen	10 000	1 762 900	3 242	10	27,884	156,820						
16	Dorf-Göll	12 000	2 000 700	1 747	10	36,047	268,009						
17	Erftstadt	17 500	3 695 400	3 177	10	31,394	185,56						
18	Eittinghausen	—	2 274 600	1 825	20	—	—						
19	Garbenteich	15 000	2 530 000	3 471	60	31,912	199,513						
20	Geißhausen*	5 000	1 548 500	2 083	90	19,603	94,270						
21	Gießen*	1 470 885	241 856 000	558 884	90	26,4	150,00	78 000	2,4	12,0			Auf die evang. Pfarh.
								5 290	2,1	10,0			Auf die luth. Pfarh.
22	Göbelnrod	7 100	784 600	970	70	58,365	259,670						
24	Großen-Büfet	14 000	8 565 100	9 619	80	9,434	61,537						
23	Großen-Linden	58 000	12 715 900	90 032	50	20,180	161,437						
25	Gräfenberg	58 000	12 448 000	20 292	70	25,603	128,760						
26	Grüningen	15 50	3 055 700	3 198	20	33,091	168,065						
27	Harbach	5 800	1 265 600	1 784	60	27,875	127,165						
28	Hattenrod	2 700	2 015 600	1 826	10	8,306	56,175						
29	Haufen	7 000	1 428 500	2 723	70	25,540	123,052						
30	Hundelheim*	62 00	11 868 100	26 363	40	20,640	143,227						
31	Holzheim	19 070	5 785 300	5 824	20	19,568	133,043						
32	Jungau	45 000	13 547 500	21 945	90	18,593	98,747						
33	Jüthlein	6 000	2 584 700	2 293	50	15,091	91,542						
34	Kesselebach	8 500	1 455 900	1 752	90	36,617	180,780						
35	Klein-Linden	35 000	4 693 400	10 540	50	28,809	203,785						
36	Küng	9 500	2 922 000	3 059	30	20,935	108,702						
37	Küngsdorf	13 000	5 561 100	5 822	40	15,454	75,663						
38	Küng-Göns	29 000	8 750 000	10 326	10	19,799	113,072						
39	Lauter	7 000	1 639 400	1 969	70	25,600	142,311	1500	1,668	8,892			Auf die Steuerobjekte mit Ausnahme des Ludwigshof und Renhof.
40	Leibgesleben*	31 000	7 515 800	13 951	40	22,781	121,247						
41	Lich	64 000	17 788 100	33 436	80	17,519	98,212	100	1,789	10,029			Auf die Katholiken.
42	Lindenstruth	7 300	1 017 200	1 184	10	39,755	274,936						
43	Lollar	60 000	9 809 000	12 945	50	35,743	192,653						
44	London*	19 500	3 618 800	5 334	40	29,578	164,898						
45	Lumba	8 000	1 690 200	1 731	70	31,822	151,378						
46	Mäntzlar	11 000	4 208 100	5 385	80	14,372	91,950						
47	Münster	5 600	899 900	1 546	30	33,735	165,942						
48	Müschenheim	15 400	2 668 800	2 919	60	37,782	182,071						
49	Nieder-Bessingen	5 500	1 358 500	1 351	50	28,691	118,379						
50	Nannenroth	2 500	1 322 700	1 589	30	11,494	61,619						
51	Obbornhöfen	15 266	4 082 200	3 797	70	23,278	151,726						
52	Öber-Bessingen	6 000	1 542 700	1 395	50	28,024	120,139						
53	Öber-Döringen	10 000	3 673 800	3 432	50	16,63	113,33						
54	Öberhausen	4 000	1 336 000	1 250	90	18,601	121,287						
55	Oppenrod	4 200	820 400	1 076	70	32,978	158,804						
56	Querborn	15 000	3 301 300	3 036	20	28,302	186,810						
57	Robertshausen	3 600	825 800	966	20	26,608	145,040						
58	Reinhardshain	5 600	793 100	1 180	70	46,421	162,474						
59	Reisbach	10 000	3 328 600	3 375	10	17,990	118,862						

Ordnungs-Nummer	Gemeinden	Umlagen der politischen Gemeinden					Sonstige Ausschläge			
		Umlagenbedarf	Ausschlagsgrundlagen		Ausschlagskoeffizienten in % auf			Umlagenbedarf	Ausschlagskoeffizienten in % auf	
			Steuerwert des Vermögens	Staatliche Einkommensteuer	100 M. Steuerwert des Vermögens	1 M. staatliche Einkommensteuer	100 M. Steuerwert des Vermögens	1 M. staatliche Einkommensteuer		
		M	M	M	M	S	M	M	M	
60	Rodheim	6 000	1 547 100	1 468	40	25,795	136,817			
61	Hödgen*	11 500	2 024 600	3 065	60	31,213	168,988			
62	Höthges	3 000	822 900	969	60	24,351	102,834			
63	Mündershausen	9 000	1 740 700	1 893	80	34,088	162,365			
64	Rittershausen	6 200	1 623 900	1 857	10	22,547	136,702			
65	Saasen	13 400	1 743 400	2 105	40	47,808	240,573	1500	14,872	— Auf die Parzellenbesitzer.
66	Stangenrod	4 800	960 600	1 106	20	31,251	162,538			
67	Staufenberg	2 000	2 417 300	2 989	80	4,700	29,088			
68	Steinbad*	18 000	3 492 100	4 568	50	29,883	165,581			
69	Steinheim	12 000	2 065 700	2 260	70	38,585	178,263			
70	Stockhausen	9 900	1 601 600	6 067	60	15,885	122,683			
71	Trais-Horloff*	14 500	3 331 800	3 565	30	25,879	164,823	155	1,786	— Auf die Katholischen.
72	Kreis a. d. Unna	16 000	3 394 500	4 397	60	29,389	137,365	1407	3,897	15,908 Auf die Evangelischen.
73	Trohe	3 200	449 500	992	60	33,901	168,361			
74	Utphe	10 200	3 208 500	3 444	90	19,282	116,540			
75	Büdingen	5 000	3 725 800	4 508	00	8,095	44,013			
76	Wahnborn-Steinberg	33 500	5 582 500	8 568	45	30,977	189,146			
77	Weidarschahn	6 700	1 232 400	2 256	80	26,911	149,923			
78	Weitershain	8 680	2 069 900	2 011	90	24,919	172,563			
79	Wied*	50 000	10 116 000	18 359	95	23,298	143,964			
80	Winnertrod*	1 450	805 500	691	40	13,005	58,200			
81	Feldgemarkung Feldheim	1 275	909 800	37	20	13,710	74,610			
82	„ Obersteinberg	540	371 000	14	00	14,128	113,024			

Vorstehende Übersicht wird mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Erhebung der Umlagen bei den mit * versehenen Gemeinden in sechs Zielen, und zwar in den Monaten Mai, Juli, September, November 1916, Januar und März 1917, bei den übrigen Gemeinden in vier Zielen, und zwar in den Monaten Juli, September, November 1916 und Januar 1917 geschehen soll.

Gießen, 2. August 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

In Vertretung: H e m m e r d e.

Bekanntmachung

über die Regelung der Wildpreise. Vom 24. August 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Preise für den Großhandel mit Wild festzusetzen.

§ 2. Die Preise sind für das Reichsgebiet maßgebend, soweit nicht nach § 3 abweichende Bestimmungen getroffen werden.

§ 3. Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes Abweichungen von den Preisen anordnen. Der Reichskanzler kann Höchstgrenzen für diese Abweichungen vorschreiben.

Wird von der Befugnis des Abs. 1 Gebrauch gemacht, so ist maßgebend für den einzelnen Verlauf der Höchstpreis des Ortes, in dessen Bezirk der Verkäufer seine gewöhnliche Niederlassung und, in Erwähnung einer solchen, seinen Wohnsitz hat, und wenn der Verkauf für Rechnung des Jagdberechtigten erfolgt, der Preis des Ortes, in dessen Bezirk das Wild erlegt ist.

Wird das Wild an einen anderen als den nach Absatz 2 maßgebenden Ort verbracht, und dort für Rechnung des Eigentümers verkauft, so ist der an diesem Ort geltende Höchstpreis maßgebend.

§ 4. Insofern Preise gemäß § 1 festgelegt sind, sind die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden verpflichtet, Höchstpreise für den Kleinverkauf von Wild unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse festzusetzen. Die Höchstpreise können verschieden festgelegt werden, je nachdem der Kleinverkauf durch den Jäger selbst oder durch den Händler erfolgt. Der Reichskanzler ist befugt, Vorschriften über die Grenzen zu erlassen, innerhalb deren sich die Kleinverkaufshöchstpreise zu bewegen haben.

Die Vorschriften im § 3 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 5. Die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 6. Als Kleinverkauf im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher. Als Großhandel gelten alle sonstigen Verkäufe.

§ 7. Der Reichskanzler kann Maßnahmen zulassen.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über die Regelung der Fisch- und Wildpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 716) tritt am gleichen Tage außer Kraft; die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise für Wild bleiben bis auf weiteres in Geltung; die Befreiung des § 5 findet auf sie Anwendung.

Berlin, den 24. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. H e l f f e r i c h.

Bekanntmachung

über die äußere Kennzeichnung von Waren. Vom 25. August 1916.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. Mai 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 380) wird folgendes bestimmt:

Die Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 422) findet auch Anwendung auf Budding- und Bachsulver, sowie alle ähnlichen für die menschliche Nahrung bestimmten Bulver.

Diese Bestimmung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. H e l f f e r i c h.

Bekanntmachung.

Diejenigen Konserverfabrikanten, die h o l l a n d i s c h e Bohnen zu Fassbohnen oder Gemüselikonserven in Blechdosen verarbeiten, sind verpflichtet, sämtliche derartige Erzeugnisse, die aus h o l l a n d i s c h e r Rohware hergestellt sind, besonders zu bezeichnen.

Die Fässer sind mit dem deutlichen Aufdruck „h o l l“ aus unverlöslicher Tinte zu versehen.

Die Etiketten der Dosen müssen gleichfalls mit einem deutlichen Aufdruck „aus h o l l a n d i s c h e r Rohware hergestellt“ versehen sein. Die Dosendeckel müssen mit einem Stanzzeichen h o versehen sein.

Braunschweig, den 23. August 1916.

Gemüselikonserven-Fabriksgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Dr. W a n t e r.

Betr.: Obstversorgung.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden.

Indem wir nachstehende Bekanntmachungen, die Obstversorgung und die Regelung des Verkehrs mit Obst betr. veröffentlichten, weisen wir ausdrücklich darauf hin, daß die bisher von uns ausgestellten Ausweiskarten für den Handel mit Obst ungültig sind.

Die Bekanntmachungen sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen, wobei besonders hervorzuheben ist, daß allen Anträgen auf Zulassung zum Aufkäufer von Obst, die nicht mehr bei uns, sondern bei der Landesobststelle zu Darmstadt, Allee 6, zu stellen sind, eine Belehrung der zuständigen Bürgermeisteri darübers beizufügen ist, daß der Bewerber sich bereits vor dem 1. August 1914 mit dem Obsthandel befaßt und gegen seine Tätigkeit nichts Nachteiliges bekannt geworden ist.

Gießen, den 1. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. U. S. J. n g e r.

Bekanntmachung

betreffend Obstversorgung. Bem 30. August 1916.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 wird zur Regelung des Verkehrs mit Apfeln, Birnen und Zwetschen eine "Landesobststelle" in Darmstadt (Telegrammadresse: „Landesobststelle Darmstadt“) — Telefonnummer 2485 — errichtet.

§ 1. Sie besteht aus je einem Staatsbeamten als Vorsitzenden und alsstellvertretendem Vorsitzenden, und aus je einem von uns zu bestimmenden Vertreter und Stellvertreter.

1. der Ersten und Zweiten Kammer der Landstände,
2. der Landwirtschaftskammer,
3. der Vorstände der Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern,
4. des Landesobstbauverbandes,
5. der Obstmärkte des Landes,
6. der Konsumenten,
7. der Zentralgenossenschaft der hess. landw. Konsumentvereine.

Die Mitglieder der Landesobststelle üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Auflagen an Transportkosten werden von denjenigen Körperschaften vergütet, die sie vertreten.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte und vermittelt den Verkehr mit den staatlichen Behörden. Die Landesobststelle ist befähigt bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder. Zu einem Beschluss genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Landesobststelle hält nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden Sitzungen ab, in denen Fragen grundsätzlicher Natur beraten und entschieden werden.

Sie erledigt auf der Verwaltungsangelegenheiten insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:

- a) Feststellung der im Großherzogtum vorhandenen Obstmengen;
- b) Erhebung des Bedarfs der Städte und Industriegemeinden an Apfeln, Birnen und Zwetschen, der Obstweinreizer, an Kelterobst und der Konservenfabriken an Obst für die Herstellung von Dauerwaren jeder Art;
- c) Regelung des Bedarfs der Städte und Gemeinden, Obstweinlager und Konservenfabriken nach Maßgabe der im Lande verfügbaren Obstmengen;
- d) Preisregelung auch auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend Höchstpreise, und der dazu erlassenen abändernden Bestimmungen;
- e) Festlegung der Geschäfts- und Lieferungsbedingungen für den Aufkauf und die Lieferung von Apfeln, Birnen und Zwetschen;
- f) Aufkauf des Obstes, soweit möglich, unter Inanspruchnahme der im Lande vorhandenen Obstbauorganisationen, Obstmärkte, landwirtschaftlichen Genossenschaften, Vertrauensmänner der Landwirtschaftskammer und der gewerblichen Aufkäufer;
- g) Ablieferung des Obstes;
- h) Abgabe von Obst an außerhessische Kommunalverbände.

Die Ausführung der Aufgaben unter f bis h und die gesamte Erledigung des damit verbundenen Geschäftsverkehrs fällt der Zentralgenossenschaft der hessischen Landwirtschaftlichen Konsumentvereine, e. G. m. b. H. — Telefonnummer 2449 — in Darmstadt zu.

§ 2. Der gewerbliche Aufkauf von Apfeln, Birnen und Zwetschen im Großherzogtum ist nur der Landesobststelle und ihrem Beauftragten gestattet.

Erzeuger dürfen Apfeln, Birnen und Zwetschen, außer an in Hessen wohnhafte Verbraucher zur Verwendung im eigenen Haushalt (§. 84) nur an die Landesobststelle und deren Beauftragte verkaufen. An andere Personen, die hiernach vom Kauf ausgeschlossen sind, ist der Verkauf verboten. Derartige Kaufverträge sind nichtig.

Kaufverträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Bekannt-

machung abgeschlossen worden sind, sind nichtig und dürfen nicht erfüllt werden.

§ 3. Wer Obst zum Zwecke der gewerblichen Verarbeitung in seinem Betriebe erwerben will, hat sich der Vermittelung der Landesobststelle zu bedienen.

§ 4. Der Aufkauf von Obst durch Haushaltungsvorstände beim Erzeuger kann nur auf Grund von Bezugscheinen der Landesobststelle erfolgen. Die Landesobststelle kann die Großh. Bürgermeisterien (Oberbürgermeister, Bürgermeister) ermächtigen, Bezugscheine auszustellen.

§ 5. Die Regelung des Verkehrs mit Obst auf dem Wochenmarkt und im Kleinverkauf, sowie die Festlegung der Preise hierfür bleibt den Städten und Gemeinden insofern überlassen, als die Landesobststelle nicht andere Anordnungen trifft.

§ 6. Die Landesobststelle wird den gewöhnlichen Aufkauf von Obst durch die von ihr zugelassenen Aufkäufer vornehmen. Diese müssen eine von der Landesobststelle ausgefertigte Erlaubnisurkunde bei ihren Ankäufen mitführen und auf Verlangen den Polizeiorganen und den Beauftragten der Landesobststelle vorzeigen.

Die Aufkäufer sind für Handlungen der Hilfspersonen, die sie beauftragen verantwortlich.

§ 7. Die Landesobststelle ist berechtigt, durch Beauftragte die Geschäftsräume der Aufkäufer zu besichtigen und Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen und sonstige Belege nehmen zu lassen.

§ 8. Die Landesobststelle kann nur solche Personen zum Aufkauf zulassen, die schon vor dem 1. August 1914 Obsthandel betrieben haben. Die Zulassung wird verweigert, wenn sie einer geordneten Durchführung der Regelung des Obstverkehrs hinderlich wäre oder wenn in der Person des Nachsuchenden Gründe vorsiegen, die seine Zuverlässigkeit zweifelhaft erscheinen lassen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Zulassung widerrufen werden. Die Zulassung kann zeitlich und örtlich beschränkt werden. Die Zulassung und der Widerruf werden nach näherer Anweisung der Landesobststelle bekannt gemacht.

§ 9. Gegen die Beschwerde und den Widerruf der Annahme ist Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Woche nach Zustellung des Bescheides bei derjenigen Stelle einzulegen, die ihn erlassen hat. Zuständig zur Entscheidung über die Beschwerde ist Großherzogliches Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe. Die Beschwerde hat keine ausschließende Wirkung. Der Bescheid ist endgültig.

§ 10. Über Streitigkeiten, die bei der Zuteilung und der Deckung des Bedarfs entstehen, entscheidet Großherzogliches Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe, endgültig.

§ 11. Die Kosten der Landesobststelle fallen, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen gedeckt werden, der Staatskasse zur Last.

§ 12. Die Kreisämter, die Gemeinde- und Kommunalbehörden haben der Landesobststelle auf Erfordern Aufkunft zu geben und ihren Anweisungen zu entsprechen und sie über alle Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Verkehrs mit Obst auf dem Landen zu erhalten. Es stehen ihr ferner auf diesem Gebiete alle Befugnisse zu, die nach §§ 6 bis 10 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung den Preisprüfungsstellen übertragen sind.

§ 13. Wer diesen sowie den von der Landesobststelle in Ausführung dieser Bekanntmachung erlassenen Vorschriften widerspricht, wird nach Maßgabe des § 17 der Verordnung des Bundesrats über die Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September / 4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 14. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Bekanntigung in Kraft.

Darmstadt, den 30. August 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

v. H o m b e r g f.

Bekanntmachung

betreffend Regelung des Verkehrs mit Obst. Bem 30. August 1916.

Nachdem von Großherzoglichem Ministerium des Innern die Versorgung des Landes mit Apfeln, Birnen und Zwetschen der Landesobststelle in Darmstadt übertragen worden ist, wird der gewerbliche Aufkauf von Obst wie folgt geregelt:

Der Aufkauf erfolgt ausschließlich durch die von der Landesobststelle zugelassenen Aufkäufer. Diese Aufkäufer müssen eine von der Landesobststelle ausgefertigte Erlaubnisurkunde bei ihren Ankäufen mitführen. Es können nur solche Aufkäufer zugelassen werden, die schon vor dem 1. August 1914 Handel mit Obst betrieben haben. Die Zulassung erfolgt auf Widerruf. Bemerkungen für die Zulassung zum Obstankauf sind an die Landesobststelle Darmstadt, Allee 6, zu richten. Den Anträgen sind Bescheinigungen der zuständigen Bürgermeisteri darüber beizufügen, daß der Bewerber sich bereits vor dem 1. August 1914 mit dem Obsthandel befaßt und gegen seine Tätigkeit nichts Nachteiliges bekannt geworden ist.

Darmstadt, den 30. August 1916.

Die Landesobststelle

Dr. W a g e r e r.

Bekanntmachung

über die Einführung der Ausführungsbestimmungen über die Einführung von Salzbergen u. a. vom 5. April 1916. Vom 23. August 1916.
Auf Grund der §§ 2, 3 der Verordnung des Bundesrats über die Einführung von Salzbergen vom 17. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 45) in der Fassung der Verordnung des Bundesrats vom 4. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 234) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Einführung von Salzfischen, Altpfischen und Brüderchen vom 5. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 237) bestimme ich:

I. § 8 der Ausführungsbestimmungen über die Einführung von Salzbergen u. a. vom 5. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 238) erhält folgenden Absatz 2:

Die Landeszentralbehörden können die Einführung im Grenzverkehr weiter beschränken oder verbieten; sie können bestimmen, daß diese Einführung nur über einzelne, von ihnen zu bezeichnende Grenzstationen erfolgen darf.

II. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichslandlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung über Obst, vom 5. August 1916, dürfen Keltereien, welche mehr als 150 Doppelsenner Kelterobst (Preisobst) in einem Kelterjahr bearbeiten, Apfelsine und Birnen zur Herstellung von Obstweinen nur mit Genehmigung der Kriegsgeellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung G. m. b. H., Berlin, anlaufen.

Bevor jedoch diese Genehmigung erteilt werden kann, müssen diese Keltereien einen Fragebogen ausfüllen, damit der Kommandobedarf der Betriebe festgestellt und die verfügbare Menge an Kelterobst entsprechend verteilt werden kann.

Sollte eine Kelterei diesen Fragebogen noch nicht erhalten haben, wird dieselbe hierdurch eracht, umgehend einen solchen bei der Kriegsgeellschaft eingufordern. Der Fragebogen ist dann auszufüllt: sofort zurückzusenden, andernfalls ein Auspruch auf Zuteilung von Kelterobst (Preisobst) nicht erhoben werden kann und nicht bestreit.

Berlin SW. 68, den 25. August 1916.

Kriegsgeellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung.
Härtel.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 5. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 914 folgende) werden die Konservefabrikanten, die grüne Bohnen in Tüpfen oder Dosen konservierten, hierdurch aufgefordert, von jeder Anlieferung vollständiger grüner Bohnen sofort nach Empfang eine Mitteilung zu machen, a) welche Mengen Bohnen in Doppelsenner sie erhalten haben,

b) welche Preise sie für den Doppelsenner bezahlt haben.

Braunschweig, den 23. August 1916.

Gemäß konservierte Kriegsgeellschaft mit beschränkter Haftung.

Dr. Kauter.

Betr.: Die sogenannte Sommerzeit.

An die Schulvorstände des Kreises.

Beut Verfügung der obersten Schulbehörde vom 26. August 1916 wird Ihnen anheimgegeben, die Belehrung des Unterrichtsbeginns zu befehlen.

Gießen, 31. August 1916.

Großherzogliche Kreisbaukommission Gießen.

Dr. Ussinger.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 15. bis 31. August wurden in heutiger Stadt gefunden: 1 Tischdecke, 1 Marmitdecke, 1 Regendärm, 1 Wacholderdecke mit Inhalt, 1 kleines Kinderhandtäschchen, 1 Kindertasche.

verloren: 1 schwere Wacholderhandtasche (Inhalt: 1 Bortemonnaie mit 7 Mark, 1 gold. Damenuhrfette), 1 dunkelgrünes Knabenumhang und 1 silb. Manschettenknopf, 1 Brotzettelmarke, 1 Bortemonnaie (Inhalt: 1.60 Mark, Brot- und Fleimtarle), 1 Etui mit 13.30 Mark, 1 Holzfächerhandtasche mit 2½ Pfund Butter, 1 Rödelbrille mit Etui, 1 Kneifstohringalöddchen, 1 Damenhandschuh (Inhalt: 1 Bortemonnaie mit 6—7 Mark und Lebensmittelkarte u. a.), 1 Adresskarte, 1 Paar Kreuzfingel, 1 gold. Schlipsschloß (Buchstabe mit Brillantlaugen), 1 silb. Armbandchen mit Anhänger (Herschen), 1 Bortemonnaie mit 10—12 Mark Silber- und Rödelgeld, 1 Herrenzimmarie und 1 Wiedergamöse, 1 silb. Herrenmütze mit silb. Kette.

Die Empfangsberechtigten der gefundenen Gegenstände besitzen ihre Ansprüche abzuhängen bei uns geltend zu machen.

Die Abholung der gefundenen Gegenstände kann an jedem Wochenstag von 11—12 Uhr vormittags und 4—5 Uhr nachmittags bei unterzeichnetener Behörde. Zimmer Nr. 1, erfolgen.

Gießen, den 1. September 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen. Hemmerde.

Bekanntmachung.

Pr. M. 1536/8, 18. § 8. II.
betreffend Aufhebung der Meldepflicht und Beischlagsnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten auf Grund der Nachtragsverfügung Pr. M. 5347/7, 15. § 8. II.

Vom 31. August 1916.

Die zur Ergänzung der Bekanntmachung Pr. 1/4, 15. § 8. II. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beischlagsnahme von Metallen, mit Wirkung vom 14. August 1915 erlassene Nachtragsverfügung Pr. M. 5347/7, 15. § 8. II., betreffend Bestandsmeldung und Beischlagsnahme von Aluminium in Fertigfabrikaten mit einem Steingehalt von mindestens 80 v. H. (Klasse 18 a), wird mit Wirkung vom 31. August 1916 aufgegeben.

Die Bekanntmachung Pr. 1/4, 15. § 8. II. selbst, ebenso wie die 2. Nachtragsverfügung Pr. M. 1020/9, 16. § 8. II. vom 5. November 1915, betreffend Riegel der Klassen 12 und 13 der Bekanntmachung Pr. 1/4, 15. § 8. II., bleiben dagegen unverändert in Kraft.

Frankfurt a. M., den 31. August 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tg. Nr. 16 341/4885.

Frankfurt a. M., 21. 8. 1916.

Verordnung.

Betr.: Sicherung der Front.

Zur erhöhten Sicherung der Einbringung, Aufbewahrung und Verarbeitung aller land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse bestimme ich, daß jedes auch auf Habefähigkeit beruhende Verhalten, Ein oder Unterlassen gemäß § 9 b des Belagerungszustandsgesetzes vom 4. Juni 1851 unter Strafe gestellt wird, welches eine Gefährdung, Bedrohung oder Verstörung der Front, der zu ihrer Einbringung und Verarbeitung bestimmten Räume, sowie der zu ihrer Einbringung und Verarbeitung dienenden Gerätschaften und Maschinen zur Folge hat. Zuverhandlungen werden, soweit nicht nach den bestehenden Gegebenheiten strengere Strafen verhängt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Beim Vorliegen milderer Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1500 Mark erlassen werden.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Betr.: Delikte und daraus gewonnene Produkte.

Zur Beseitigung von Zwiefalten sei hiermit öffentlich darauf aufmerksam gemacht, daß zu dem weißen und braunen Senf, der an den Kriegsausschuß für Öle und Fette in Berlin abzuliefern ist, auch der andern gefärbte Senf gehört, der im Volksmund als „schwarzer, roter und gelber“ Senf bezeichnet wird.

Es sind daher auch alle Sorten mit den zwischenliegenden Farben-Abstufungen „schwarzlich, röthlich, gelblich“ anzumelden und ablieferungspflichtig.

Die Bürgermeistereien werden erzählt, hierauf ortssäblich aufmerksam machen zu lassen und die entsprechenden Borddeure auszufüllen alsbald an uns nachzuliefern.

Gießen, den 2. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Metallbeschaffung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Einem Erischen der Kriegsmetall-Aktien-Gesellschaft in Berlin nachkommend, erinnern wir alle diejenigen Großh. Bürgermeistereien an die sofortige Einreichung der noch übereinständigen Metallberichte. Über alle Metalle, welche bis zum 31. Juli 1916 zurückgestellt waren, sind nunmehr unverzüglich die erforderlichen Berichte, sowohl an die Metallmobilmachungsstelle, als auch an die Kriegs-Metall-Aktien-Gesellschaft unmittelbar durch Sie zu ertheilen.

Gießen, den 4. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ussinger.

Betr.: Bewirtschaftung des Beins.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Handwerkskammer Darmstadt hat sich im öffentlichen Interesse bereit erklärt, bei einer zur Klärung der Verhältnisse des Beinmarktes beschlossenen Bestandsaufnahme der Vorräte und bei der Feststellung des Verbrauchs an Bein mitzuwirken. Sie hat zu diesem Zweck zunächst das anliegende Anschreiben an die Großh. Bürgermeistereien erlassen und die Bitte ausgesprochen, daß alle von ihr im öffentlichen Interesse ergebenden Erfragen möglichst umgehend erledigt und genügend frankiert überendet werden. Wie weisen Sie auf, dementsprechend zu verfahren.

Gießen, den 4. September 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ussinger.